

3. Arbeiter und Angestellte nach Wirtschaftsbereichen

1000

Wirtschaftsbereich	Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge				Lehrlinge	Insgesamt	
	30. 9.						
	1963	1964	1965	1966	1967		
	Insgesamt						
Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorg.	360,8	363,1	356,7	340,8	338,6	49,2	387,8
Industrie (ohne Bauindustrie)	2 773,1	2 731,5	2 736,4	2 743,5	2 754,4	196,5	2 950,9
Handwerk (ohne Bauhandwerk)	142,9	142,2	137,9	143,8	149,9	30,2	180,1
Baugewerbe	358,8	338,8	345,9	340,9	350,7	53,5	404,2
Handel (einschl. Gaststätten)	781,4	795,8	811,9	813,8	817,0	44,5	861,5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	505,4	544,9	538,2	536,9	534,3	30,6	564,9
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 296,6	1 312,3	1 335,4	1 369,8	1 394,4	44,3	1 438,7
Insgesamt	6 219,1	6 228,6	6 262,3	6 289,4	6 339,3	448,7	6 788,0
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands	5 687,8	5 691,1	5 717,4	5 737,3	5 780,8	426,5	6 207,3
Sowjetsektor von Berlin	531,3	537,5	544,9	552,1	558,5	22,2	580,7
	Weiblich						
Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorg.	170,0	165,6	159,0	144,3	141,3	17,5	158,8
Industrie (ohne Bauindustrie)	1 099,4	1 097,8	1 103,3	1 117,7	1 133,0	82,7	1 215,7
Handwerk (ohne Bauhandwerk)	59,3	58,5	57,0	62,6	64,7	6,0	70,7
Baugewerbe	35,7	34,5	38,8	40,1	43,3	2,8	46,1
Handel (einschl. Gaststätten)	522,7	537,2	554,7	554,3	560,8	38,3	599,1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	176,5	185,3	186,6	189,8	190,9	11,9	202,8
Sonstige Wirtschaftsbereiche	850,3	866,1	888,6	913,3	936,1	39,8	975,9
Zusammen	2 913,8	2 945,0	2 988,0	3 022,2	3 070,0	198,9	3 268,9
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands	2 670,8	2 695,6	2 735,9	2 766,0	2 811,7	189,1	3 000,8
Sowjetsektor von Berlin	243,0	249,3	252,0	256,3	258,3	9,8	268,1

F. Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Betriebe: Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche (Betriebsfläche) ab 0,5 ha (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt werden. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als Betrieb.

Eigentumsform der Betriebe:

Volkseigene Güter (VEG): Landwirtschaftliche Großbetriebe; sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG): Zusammenschluß von Bauern, Landarbeitern und sonstigen Berufsangehörigen zu einem kollektiven landwirtschaftlichen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der zentral bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Unterschieden werden nach dem Grad der Vergesellschaftung der Bodenflächen und Produktionsmittel die Typen I, II und III. Der Typ III stellt die höchste Form der Kollektivierung dar.

Typ I: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen oder Wald einzubringen sind und die Viehhaltung genossenschaftlich erfolgen soll.

Typ II: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Acker- und Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstiger nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Die von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind genossenschaftliches Eigentum.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die etwa bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringen weiterer Tiere aus der persönlichen Viehhaltung, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

Typ III: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche bzw. der auf seinen Namen eingetragenen Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

Persönliche Hauswirtschaft: Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ III persönlich genutzt werden kann. Sie kann umfassen: bis zu 0,5 Hektar Land einschließlich Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcken. Haushaltungen, die nur Kleinvieh (einschl. Ziegen) oder nur Pferde halten, gelten im Rahmen der staatlichen Erfassung nicht als persönliche Hauswirtschaft.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG): Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem kollektiven gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der zentral bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG.

Die wesentlichsten Unterschiede zu den LPG III sind folgende: Bei Eintritt in die GPG wird kein festgelegter Inventarbeitrag erhoben, das entsprechende Inventar ist der GPG zu Eigentum zu übertragen. Die genossenschaftl. Einkünfte werden bis zu 20 Prozent an die Mitglieder verteilt; allein hierbei wird der Umfang des eingebrachten Bodens und der Produktionsmittel mit bis 60 Mark je 1000 Mark Berechnungswert berücksichtigt.

Ernteerträge: Die Angaben über Ernteerträge der SBZ sind mit denen der Bundesrepublik Deutschland infolge methodischer und anderer Erhebungsunterschiede nicht voll vergleichbar. Der im Statistischen Jahrbuch der SBZ nachgewiesene »Erntereinertrag« (hier in Tabelle 6 als »Ertrag je ha« und »Erntemenge« bezeichnet) wird wie folgt definiert:

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).